



ZWISCHEN UNGEHORSAM UND FAHNENFLUCHT - DIE MILITÄRJUSTIZ VON DER KAISERZEIT BIS 1945

Zusammenfassung des Vortrages von Leonie Sticke

16.11.2021

Strafgerichtsbarkeit zur Verurteilung von Soldaten ist kein Phänomen der Neuzeit. Bereits im Mittelalter sind im deutschsprachigen Raum Heere bekannt, denen spezielle Gerichte zugeordnet worden.

Im Kaiserreich unterstand die Marine dem Oberbefehl des Kaisers, weshalb sie auch als kaiserliche Marine bezeichnet wird. Die Pflichten des Soldaten umfassten dabei vor allem militärische Disziplin und Unterordnung.

Vom preußischen Soldaten wurde absoluter Gehorsam gefordert.

Vergehen durch Soldaten oder Militärbeamten wurden je nach Rang und Schwere der Tat verurteilt. Informationen darüber lassen sich im Militärstrafgesetzbuch (MStGB) von 1872 finden.

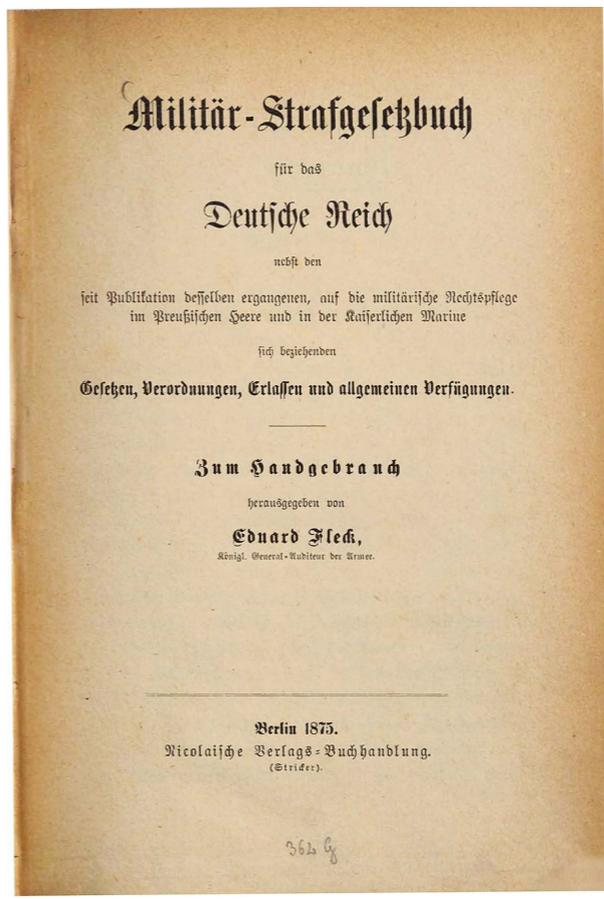
Freiheitsstrafen wurden im Gefängnis, Festungshaft oder Arrest verbracht. Im Arrest wurden vor allem kürzere Freiheitsstrafen verbüßt. Es wurde zwischen verschiedenen Arrestformen unterschieden. Welche Arrestform verhängt wurde hing vom militärischen Stand des Verurteilten und dem Verbrechen ab.



<https://wsimag.com/de/kultur/63619-das-leben-unter-wasser>



<https://img.ma-shops.de/nahues/pic/2721395.jpg>



http://www.forthahnberg.de/wp-content/uploads/2021/05/Titel_Militär-StrafgesetzbuchfürdasDeutscheReich1875.jpg

Der Arrest wurde meistens in Einzelhaft verbüßt. Beim mittleren und strengen Arrest stand dem Verurteilten eine harte Lagerstätte und als Nahrung zunächst nur Wasser und Brot zur Verfügung. Der strenge Arrest wurde zusätzlich in einer dunklen Arrestzelle verbüßt. Ein strenger Arrest durfte maximal 4 Wochen dauern.



Eine Zelle im Marine-Untersuchungsgefängnis Kiel Wik
Foto: L.Sticke

Soldaten konnten aufgrund von unterschiedlichen Straftaten zum Arrest verurteilt werden. Beachtet werden muss, dass Disziplin und Gehorsam vor allem im Militär eine wesentliche Rolle spielte.

Im ersten Weltkrieg verlor das Militärstrafrecht bei vielen Soldaten ihre abschreckende Wirkung, da die Strafverbüßung den Soldaten oft mehr Schutz bot als der Kriegsdienst.

Militär-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Vom 20. Juni 1872.

(Nr. 838. Reichs-Gesetzbl. 1872, Nr. 18, S. 174 ff)

§90

Wer auf Befragungen in dienstlichen Angelegenheiten dem Vorgesetzten wissentlich die Unwahrheit sagt, wird mit Arrest bestraft

§92

Ungehorsam gegen einen Befehl in Dienstsachen durch Nichtbefolgung oder durch eigenmächtige Abänderung oder Überschreitung desselben wird mit Arrest bestraft

§146

Wer ohne Erlaubnis die Wache oder bei eine Kommando oder auf dem Marsch seinen Platz verläßt, wird mit Arrest bestraft

§151

Wer im Dienste oder, nachdem er zum Dienste befehligt worden, sich durch Trunkenheit zur Ausführung seiner Dienstverrichtung untauglich macht, wird mit [...] Arrest bestraft

Im Jahr 1933 kam es mit der Regierungsübernahme durch die Nationalsozialisten auch zur Installierung eines neuen Justizapparates. Die Wiedereinrichtung der Militärjustiz hing eng mit Hitlers erleben im ersten Weltkrieg, der Revolution 1918 und der selektiven Wahrnehmung Kritiker auszuschalten ab.

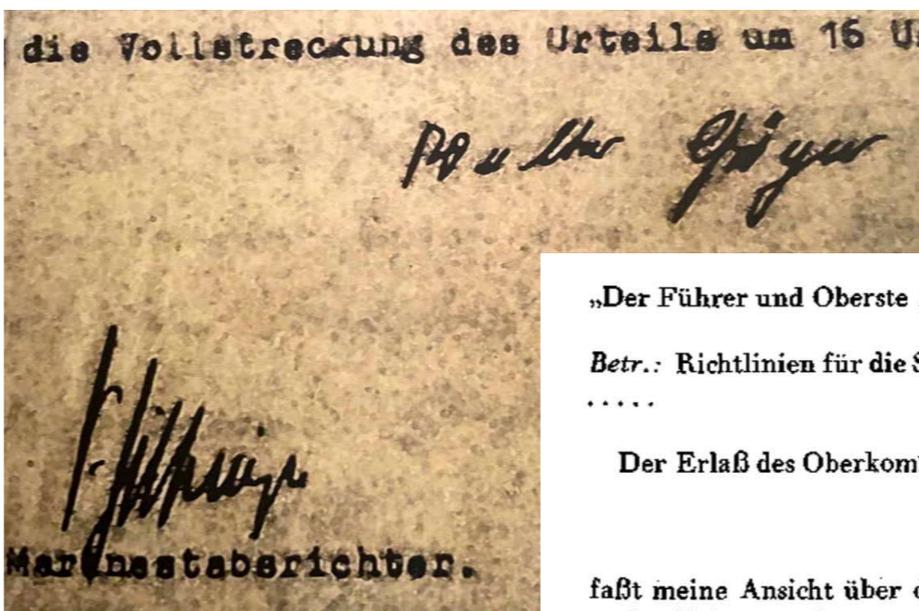
Der Leitgedanke des Wehrstrafrechtes war die Aufrechterhaltung der Manneszucht und damit die Sicherung des inneren Zusammenhalts, der Schlagkraft und der Schlagfertigkeit der Truppen.

Es kam zur Errichtung von Kriegsgerichten. In Kiel war das Kriegsgericht der 2. Admiralität der Ostseestation. Die Urteile der Kriegsgerichte mussten zusätzlich durch das Oberkommando der Kriegsmarine in Berlin bestätigt werden.

Gerichte fällten vor allem wegen Fahnenflucht, unerlaubtem Entfernen von der Truppe, Feigheit, Wehrkraftersetzung und Ungehorsam Urteile. Das höchste Strafmaß war die Todesstrafe.



<https://www.kn-online.de/Mehr/Bilder/Bilder-Kiel/Fotostrecke-Marine-in-Kiel-historische-Fotos>



Wolfram Wette (Hg.): Filbinger - eine deutsche Karriere (Springe 2006)

„Der Führer und Oberste Befehlshaber der Wehrmacht Berlin, den 14. April 1940

Betr.: Richtlinien für die Strafzumessung bei Fahnenflucht.

.....

Der Erlaß des Oberkommandos der Wehrmacht vom 21. Dezember 1939

- 14 n 16 WR (2) -

2113/39

faßt meine Ansicht über die Handhabung der Gesetze im Kriege in folgende Worte:
 „Im Kriege, und zwar schon am Anfang des Krieges, muß mit den schärfsten Mitteln durchgegriffen werden, um die Manneszucht innerhalb der Truppe zu erhalten und um jeden Versuch einer Feigheit von vornherein zu unterdrücken. Wenn an der Front gerade die Besten ihr Leben für das Vaterland lassen müssen, kann niemand es verstehen, daß man zur gleichen Zeit Feiglinge und Saboteure in Zuchthäusern konserviert.“

https://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1978_3_3_gruchmann.pdf

Die Todesurteile in Kiel wurden teilweise auf der Schießanlage in Altenholz vollstreckt. Die zum Tode verurteilten Soldaten wurden bis zur Vollstreckung im Marine-Untersuchungsgefängnis untergebracht. Informationen über den Vorgang der Hinrichtung lassen sich heute im „Merkblatt für die Unterbringung zum Tode Verurteilter und die Vollstreckung von Todesstrafen“ aus dem Jahre 1941 finden.



<http://www.apr-holtenau.de/holtenau-info/history/marineschiessplatz.htm>

Holtenau im Jahr 1924. Links der Schießstand der Marine

Blick auf einen der drei Kugelfänge



<https://docplayer.org/54551186-Reichseigenes-schuhwerk-ist-dem-verurteilten-vorher-auszuziehen-die-schiessanlage-in-altenholz-bei-kiel-als-hinrichtungsstaette.html>

Das Marine-Untersuchungsgefängnis bietet durch seine Nutzung sowohl im Kaiserreich über die Weimarer Republik hinweg bis zur Auflösung des Nationalsozialismus die Chance, einen Einblick in die verschiedenen historischen Epochen mit ihren gesellschaftlichen und politischen Systemen zu erhalten.

Eine mögliche Perspektive ist es, den Gebäudekomplex zu einem historischen Lern- und Gedenkort zu gestalten, die Insassen aus der Anonymität zu holen, ihre Geschichten zu erzählen und sie damit für nachfolgenden Generationen nicht in Vergessenheit geraten zu lassen.



Foto: L.Sticke